

LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben Geschäftsordnung für das Regionalbudget

A – Allgemeines

1 Präambel

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung und zur Geschäftsordnung des Vereins Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e.V. die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses im Verein „Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e.V.“ für das Regionalbudget fest.

2 Auswahlgremium

Gemäß Satzung besteht das Auswahlgremium aus dem Vorstand und mindestens 15 weiteren zusätzlichen Personen. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden eine Mehrheit von 60%. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mindestens der Hälfte.

Bei der Auswahlentscheidung der Kleinprojekte ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat. Es zählen die an der Abstimmung beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen gewählter Stellvertreter an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrere Stimmen auf ein einzelnes Mitglied ist jedoch nicht möglich.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenden natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Entstehung des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratung durch Fachausschüsse oder/ und Beiratssitzungen.

Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied des Auswahlverfahrens vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

3 Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien für Kleinprojekte und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem. (s. Anlage zur Geschäftsordnung für das Regionalbudget)

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Zum besonderen Schutz der privaten Antragsteller werden, seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), alle personenbezogenen Daten in den Unterlagen der förderfähigen Vorhaben unkenntlich gemacht (geschwärzt). Eine Vorauswahl der Vorhaben ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 13 Punkten (Mindestpunktzahl) erreicht wird.

Das Regionalmanagement bzw. ein von der LSK festgelegter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

4 Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden dann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.

Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:

1. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches die geringsten Gesamtkosten hat
2. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches die höchste Bürgerbeteiligung hat
3. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches den höchsten Vernetzungsgrad hat
4. Priorität/Kriterium: Zuschlag an das Projekt, welches die höchste Nachhaltigkeit beinhaltet

Die Zusatzregelungen werden in der dargestellten Reihenfolge nur insoweit angewendet, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Projekte hergestellt wurde.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.

Die Entscheidungen des Auswahlgremiums werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets mindestens über die Website des Vereins (www.re-mo.org) mitgeteilt.

Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums (die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, etc.) werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet.

5 Aufruf und fristgemäße Einladung

Mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit innerhalb des Aktionsgebietes in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde, mindestens über die Website des Vereins (www.re-mo.org). Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einrichtung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und Fragen

Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

6 Festlegen einer Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte des Regionalbudgets ist auf eine Mindestfördersumme von 1.600 Euro festgelegt. Die Bagatellgrenze ist bindend.

7 Förderfähige Gesamtkosten

Projekte können im Rahmen des Regionalbudgets nur dann gefördert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 Euro netto betragen (pro Vorhaben kann nur ein Antrag eingereicht werden).

8 Zuständigkeiten

Das Regionalmanagement ist auf LAG-Ebene berechtigt

- zur Prüfung des Förderantrags,
- zu Vertragsverhandlungen mit den Antragstellern,
- zum Abschluss des Vertrages zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets,
- zur Prüfung des Zahlungsantrags, Kontrolle und Inaugenscheinnahme sowie Auszahlung.

Der Vorstand ist für die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen zuständig.

9 Nachrücker-Regelung

Sollte ein zur Förderung ausgewähltes Projekt zurückgezogen werden oder bei der Abrechnung eines Projektes die Projektkosten deutlich niedriger ausfallen als ursprünglich bewilligt und dadurch wieder Mittel frei werden, rückt das/rücken die in der Priorisierungsliste oben stehende/n Projekt/e automatisch nach. Ein Projekt kann nur nachrücken, wenn es noch in

das zur Verfügung stehende Budget passt und im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden kann, ansonsten rückt das nächste Projekt auf der Priorisierungsliste nach. Für die Auswahl der/s nachgerückten Projekte/s muss dementsprechend kein neuer Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.

B – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für das Regionalbudget tritt am 23.11.2021 in Kraft.

Altshausen, 23.11.2021